



Fachbereich WD 7

Abweichende Verwaltungsvorschriften im Vergaberecht: Zur Rechtmäßigkeit erhöhter Direktauftragswerte

Abweichende Verwaltungsvorschriften im Vergaberecht: Zur Rechtmäßigkeit erhöhter Direktauftragswerte

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 015/26
Abschluss der Arbeit: 03.03.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die haushaltsrechtliche Verankerung	4
3.	Die normative Verweisung auf die UVgO	5
4.	Mechanismen der Schwellenwerterhöhung	6
4.1.	Berücksichtigung der Haushalts- und Vergabegrundsätze	6
4.2.	Ermessensspielraum der Exekutive	6
5.	Materielle Anforderungen und Missbrauchsverbot	7
6.	Rechtsschutz und Dokumentationspflicht im Direktauftrag	8

1. Einleitung

Der Direktauftrag gemäß § 14 der **Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO)**¹ und § 3a Absatz 4 Abschnitt 1 der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A 2019 (VOB/A)**² stellt ein wesentliches Instrument zur administrativen Entlastung der öffentlichen Hand bei Kleinstbeschaffungen dar. Entgegen den klassischen Verfahrensarten wie der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung handelt es sich beim Direktauftrag nicht um ein förmliches Vergabeverfahren, sondern um eine Beschaffung, die zulässigerweise außerhalb des strengen Vergaberechts stattfindet (vgl. § 8 Absatz 1 UVgO).³ Während § 14 Satz 1 UVgO in seinem Basistext eine Wertgrenze von lediglich 1.000 Euro (netto) vorsieht⁴, zeigt die Verwaltungspraxis der Länder und des Bundes eine regelmäßige Anhebung dieser Grenzen durch sogenannte Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich.⁵ Die rechtliche Möglichkeit dieser Erhöhung sowie deren systematische Einbettung in das Haushalts- und Vergaberecht folgen einer spezifischen Ermächtigungsgrundlagenkaskade, die hinsichtlich der bundesrechtlich geltenden Bestimmungen im Folgenden überblicksartig und cursorisch für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen⁶ dargestellt werden soll.

2. Die haushaltsrechtliche Verankerung

Das Fundament der Ermächtigungsgrundlagenkaskade bildet das Haushaltsrecht. Ausgangspunkt des für den Unterschwellenbereich maßgeblichen Haushaltsvergaberechts ist § 30 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)⁷. Hiernach müssen dem **Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen verschiedenartige Ausschreibungen vorausgehen**, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verankerung im

1 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 02. Februar 2017, abrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?blob=publicationFile&v=8> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 3. März 2026).

2 Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019, BAnz AT 19.02.2019 B2, geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 16.06.2023 (BAnz AT 04.07.2023) und vom 06.09.2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4), abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm.

3 Vgl. statt vieler: Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn. 4.

4 Für Bauleistungen liegt jene Wertgrenze bei 3.000 Euro (netto), § 3a Absatz 4 Satz 1 VOB/A.

5 Vgl. dazu etwa Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vom 17. Dezember 2025, BAnz AT 29.12.2025 B1, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>.

6 Die folgende Darstellung gilt sinngemäß auch für den Bereich der unterschwelligen Vergabe von Bauleistungen nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A 2019.

7 Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/>.

Haushaltsrecht zeigt die **Betonung der Haushaltsdisziplin** im Unterschwellenbereich, während das Kartellvergaberecht auch weiteren Zwecken – wie etwa der Eröffnung des gemeinschaftsweiten Wettbewerbs⁸ – dient.⁹ Es gelten die allgemeinen haushälterischen Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (vgl. § 6 Absatz 1 HGrG).

Im Haushaltsvergaberecht des Bundes gilt über das HGrG hinaus konkretisierend **§ 55 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)**¹⁰, wonach dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen öffentliche Ausschreibungen vorausgehen müssen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Ermächtigung zur Modifikation dieser Grundpflicht ergibt sich dabei unmittelbar aus **§ 55 Absatz 2 BHO**. Hiernach kann das zuständige Ministerium (das Bundesministerium der Finanzen (BMF) oder das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem BMF), unmittelbar, **lediglich verwaltungsintern wirkende**, Verwaltungsvorschriften¹¹ erlassen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann. Diese Vorschrift bildet die „Brücke“ zwischen dem Gesetzesrecht und dem untergesetzlichen Regelwerk der UVgO.

3. Die normative Verweisung auf die UVgO

Die UVgO selbst entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Bietern als Gesetz im formellen Sinne, sondern erlangt als Verwaltungsvorschrift ihre Verbindlichkeit durch einen staatlichen Anwendungsbefehl.¹²

- **Verwaltungsvorschriften (VV-BHO)**: In den Verwaltungsvorschriften zur BHO¹³ wird festgelegt, dass bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO anzuwenden ist (vgl. Ziff. 2 VV-BHO zu § 55 BHO).

8 Falls an dem Auftrag trotz des Nichterreichens der EU-Schwellenwerte ein „**eindeutig grenzüberschreitendes Interesse**“ besteht, fordert der Europäische Gerichtshof (EuGH) auch in diesen Fällen in ständiger Rechtsprechung die **Berücksichtigung der Grundfreiheiten** der EU-Verträge sowie die daraus folgenden Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz, zuletzt EuGH, Urteil vom 4. April 2019 – C-699/17 –, Rn. 49 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen (zitiert nach juris).

9 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz - VgRÄG), 3. Dezember 1997, BT-Drs. 13/9340, S. 12, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/093/1309340.pdf>.

10 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bho/BHO.pdf>.

11 Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 2.

12 Burgi, in: Burgi, Vergaberecht, 4. Auflage 2025, § 25 Rn. 13a.

13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 13. Januar 2026, II A 3 - H 1005/00150/006/005 DOK: COO.7005.100.2.13785493, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14032001_DokNr20110981762.htm.

- **§14 UVgO als Verfahrensnorm:** Innerhalb dieses Rahmens definiert § 14 UVgO den Direktauftrag als Ausnahme vom Wettbewerbsgrundsatz. Die in der UVgO genannten 1.000 Euro sind als Standardwert zu verstehen, der jedoch durch höherrangige oder speziellere Erlasse der Exekutive modifiziert werden kann.

4. Mechanismen der Schwellenwerterhöhung

Dass die Wertgrenze flexibel gestaltet werden kann, liegt an der Rechtsnatur der UVgO als interne Verwaltungsvorschrift. Die Exekutive kann daher im Rahmen ihrer Organisations- und Haushaltsgewalt die Erhöhung der Direktauftragswertgrenzen in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO durch **Abweichende Verwaltungsvorschriften** anpassen.

4.1. Berücksichtigung der Haushalts- und Vergabegrundsätze

Trotz einer Anhebung der Wertgrenzen bleibt der öffentliche Auftraggeber dennoch an die Haushaltsgrundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (§ 7 BHO) gebunden. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen **angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** durchzuführen. Demnach verschärfen sich mit steigender Wertgrenze die Anforderungen an die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze aus § 7 BHO.¹⁴ Während bei Kleinstaufträgen eine einfache Markterkundung (Internetrecherche) genügen kann, erfordert die Vergabe bei deutlich höheren Wertgrenzen **einzelfallabhängig** mitunter eine substanziellere Prüfung nach Ziff. 2.1 VV-BHO zu § 7 BHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase).

Des Weiteren wird das gesamte Vergaberecht von den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit bestimmt.¹⁵ Auch aus diesen Grundsätzen ergibt sich beim Direktauftrag das Gebot der – wenn auch formlosen – Markterkundung, um dem Gebot der sparsamen Mittelverwendung Rechnung zu tragen.¹⁶

Hervorzuheben ist dennoch folgendes: **Primärer Regelungszweck des Haushaltsvergaberechts** ist es, eine erfolgreiche Erledigung der jeweils betroffenen Verwaltungsaufgaben zu ermöglichen.¹⁷ Die Vergabegrundsätze sind demnach stärker in ihrer dienenden Funktion – im Hinblick auf den Zweck einer **kostengünstigen Beschaffung** – zu verstehen, während die Verfolgung politischer Zwecke, insbesondere ökologischer und sozialer Art, dem Haushaltsvergaberecht fremd ist.¹⁸

4.2. Ermessensspielraum der Exekutive

Da die UVgO durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegeben wurde, bleibt die fachliche Hoheit über die konkreten Schwellenwerte bei der Exekutive, sofern der

14 Vgl. dazu VV-BHO zu § 7 BHO.

15 Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 16.

16 Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 5.

17 Burgi, in: Burgi, Vergaberecht, 4. Auflage 2025, § 2 Rn. 26.

18 Burgi, in: Burgi, Vergaberecht, 4. Auflage 2025, § 25 Rn. 7.

gesetzliche Rahmen der §§ 7, 55 BHO gewahrt bleibt. Die Anhebung der Schwellenwerte erfolgt meist mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung¹⁹ oder der Bewältigung von Krisen (etwa aufgrund der Entwicklung der geo- und sicherheitspolitischen Lage²⁰).

Die Befugnis der Exekutive zur Anhebung der Wertgrenzen ist jedoch nicht unbeschränkt. Da **§ 55 Absatz 1 BHO** die öffentliche Ausschreibung als **gesetzlichen Regelfall** statuiert, darf die Ausweitung des Direktauftrags durch Verwaltungsvorschriften diesen Regelfall nicht faktisch aushöhlen.²¹ Gleiches gilt für den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO). Die rechtliche Grenze für die Anhebung von Wertgrenzen durch Verwaltungsvorschriften ergibt sich dabei aus der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (Vorbehalt des Gesetzes).²² Setzt die Exekutive die Wertgrenzen für den Direktauftrag so hoch an, dass der Großteil des Marktgeschehens ohne Wettbewerb stattfindet, würde die Entscheidung des Gesetzgebers aus §§ 7, 55 Absatz 1 BHO faktisch ausgehebelt.²³ Eine pauschale Anhebung bis unmittelbar an die EU-Schwellenwerte ohne **spezifische sachliche Rechtfertigung** (etwa eine akute Notlage) stünde damit im Widerspruch zur gesetzlichen Systematik des Haushaltsrechts, da die Ausnahme (Direktauftrag) dann zum Regelfall erstarken würde. Das Ermessen findet seine Grenze dort, wo die haushaltsrechtliche Pflicht zur verschiedenartigen Ausschreibung leerläuft.

5. Materielle Anforderungen und Missbrauchsverbot

Die Erhöhung der Wertgrenzen entbindet nicht von den materiellen Anforderungen des § 14 UVgO:

-
- 19 Vgl. dazu etwa Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vom 17. Dezember 2025, BAnz AT 29.12.2025 B1, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/XnEUsTCtPyresQV0h5x/content/XnEUsTCtPyresQV0h5x/BAnz%20AT%2029.12.2025%20B1.pdf?inline>.
- 20 Vgl. etwa Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium der Verteidigung, Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr vom 23. Juli 2025, BAnz AT 30.07.2025 B2, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Wvg1XYPP6i0aUBw3tHl/content/Wvg1XYPP6i0aUBw3tHl/BAnz%20AT%2030.07.2025%20B2.pdf?inline>.
- 21 Gröpl, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 15ff.
- 22 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 08.08.1978, BVerfGE 49, 89, 2 BvL 8/77.
- 23 Vgl. den Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung der Wertgrenzenregelungen bei Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO vom 6.10.2023, abrufbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/wertgrenzenregelungen-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

- **Schätzung des Auftragswerts:** In Analogie zu § 3 Vergabeverordnung (VgV)²⁴ darf der Wert nicht manipulativ zu niedrig geschätzt werden, um die Grenze des Direktauftrags künstlich zu unterschreiten.²⁵ Eine „Stückelung“ von Aufträgen zur Umgehung von Vergabevorschriften ist unzulässig, sofern kein sachlicher Grund vorliegt.²⁶
- **Rotationsprinzip:** Gemäß § 14 Satz 2 UVgO „soll“ der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Diese Soll-Vorschrift dient der Verhinderung von „Hoflieferantentum“ und der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Wettbewerb.²⁷
- **Korruptionsprävention:** Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung²⁸ ist im Unterschwellenbereich auf Bundesebene stets zu beachten (Ziff. 4.1 VV-BHO zu § 55 BHO).

6. Rechtsschutz und Dokumentationspflicht im Direktauftrag

Der Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte ist im Bereich des Direktauftrags faktisch stark eingeschränkt.²⁹ Da der Direktauftrag kein förmliches Verfahren ist, entstehen vorvertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 Absatz 2 BGB³⁰) oft erst mit dem tatsächlichen Kontakt.³¹ Übergangene Mitbewerber können Primärrechtsschutz nur in Ausnahmefällen (etwa bei evidenter Willkür und Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Absatz 1 GG³²) über die Zivilgerichte erlangen.³³ Eine Vorabinformationspflicht nach § 134 des Gesetzes gegen

24 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/.

25 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn. 3.

26 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn. 3.

27 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn. 6.

28 Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (O 4 634 140-15), abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_30072004_O4634140151.htm.

29 Burgi, in: Burgi, Vergaberecht, 4. Auflage 2025, § 26 Rn. 1ff.; Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 162.

30 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist.

31 Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 165.

32 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

33 Ausführlich Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 13. Juni 2006 – 1 BvR 1160/03 –, Rn. 64 ff. (zitiert nach juris); Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 162f.

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)³⁴ existiert im Bereich der UVgO (insbesondere bei § 14 UVgO) nicht, was die Rechtsdurchsetzung für Drittbetroffene erheblich erschwert.³⁵

Die faktische Einschränkung des Rechtsschutzes korreliert dabei mit einer gesteigerten Dokumentationslast bei hohen Auftragswerten. Aus den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergeben sich zwar bereits gewisse Anforderungen an die Dokumentation. Nach Ziff. 2.4.2. VV-BHO zu § 7 BHO sind grundsätzlich alle Arbeitsschritte einschließlich Annahmen, Datenherkunft und Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Da übergangene Bewerber mangels Vorabinformationspflicht auch bei hohen Direktauftragswerten kaum Interventionsmöglichkeiten haben, stellt jedoch die lückenlose Dokumentation gemäß VV-BHO zu § 7 BHO das zentrale Korrektiv dar.³⁶ Je weiter sich der Direktauftrag der Wertgrenze des EU-Schwellenwertes annähert, desto detaillierter müssen alle entscheidungsrelevanten Aspekte aktenkundig gemacht werden, um den Vorwurf der Willkür oder des Hoflieferantentums im Rahmen nachträglicher Prüfungen durch Rechnungshöfe zu entkräften.

34 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>.

35 Groß, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung / Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 162.

36 Pache, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 172ff.